



Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Herrenhausen-Leinhausen

## **Hygienekonzept für das Gemeindehaus, Friedhofsbüro und die Kirche unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

## **Inhalt**

<b>Vorbemerkungen und Anwendungshinweise</b>	<b>3</b>
<b>Arbeitsplatzgestaltung</b>	<b>3</b>
<b>Arbeitsmittel/Werkzeuge</b>	<b>4</b>
<b>Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregelungen</b>	<b>4</b>
<b>Lüften</b>	<b>5</b>
<b>Zusätzliche Hygienemaßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>Einschränkung der Kontakte im Rahmen der Gemeindearbeit</b>	<b>6</b>
<b>Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten</b>	<b>6</b>
<b>Zeitliche Entzerrung</b>	<b>6</b>
<b>Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindearbeit</b>	<b>6</b>
<b>Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19</b>	<b>7</b>
<b>Schutz besonders gefährdeter Personen</b>	<b>7</b>
<b>Persönliche Hygiene</b>	<b>8</b>
<b>Unterweisung und aktive Kommunikation</b>	<b>8</b>
<b>Besondere Hinweise</b>	<b>9</b>

## VORBEMERKUNGEN UND ANWENDUNGSHINWEISE

Nach dem Pandemie-Lockdown kommt es jetzt nach und nach auch in unserer Kirchengemeinde zur Wiederaufnahme verschiedener Aktivitäten. Da weiterhin eine hohe Infektionsgefährdung besteht, muss mit den Lockerungen verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat festgelegt, dass Einrichtungen ihre Arbeit nur wieder aufnehmen dürfen, wenn Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend vor der Ansteckung durch das SARS-Corona-Virus geschützt werden. Den Rahmen für den erforderlichen Schutz bildet ein individuell für jede Einrichtung erstelltes Hygienekonzept auf Grundlage des „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>).

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen können sich im Laufe der aktuellen Covid-19-Pandemie immer mal wieder verändern. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter folgenden Links:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

[https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28\\_2](https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/presse-und-medien/nachrichten/2020/02/2020-02-28_2)

Ansprechpartner für konkrete Fragen zu Schutzmaßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der EFAS und die zuständigen Betriebsärzte der BAD-GmbH, die Sie unter folgenden Links finden:

[https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/sicherheitstechnik/verfasste\\_kirche](https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/sicherheitstechnik/verfasste_kirche)

<https://arbeitssicherheit.landeskirche-hannovers.de/service/arbeitsmedizin>

## ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Dies gilt auch für andere Tätigkeiten, die von zu Hause aus erledigt werden können. Dabei sollten alle in Betracht kommenden digitalen Möglichkeiten (VPN-Anschlüsse, Telefonumleitungen, Telefon- und Videokonferenzen) genutzt werden.

Durch folgende Maßnahmen der Arbeitsorganisation wird dafür gesorgt, dass sich Mitarbeitende nur bei konkretem Bedarf und unter Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands am Arbeitsplatz begegnen und auch zu externen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird:

Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten

Dienstliche Absprachen erfolgen möglichst telefonisch

Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten

## ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).

Alternativ sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Dabei sind Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

## EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5 Meter** besser sogar 2 Meter eingehalten wird. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude, Gemeindehaus, Friedhofssekretariat

mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)

Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)

anzahlmäßig begrenzter Zugang von Personen je nach Raumgröße

Ggf. separate Ein- und Ausgangswege in Räumen kennzeichnen (Einbahnstraßenregelung; Gemeindesaal: Eingang über das Treppenhaus, Ausgang über Außentreppe)

Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. möglichst auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten)

Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende

bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen

Freiwilliges Tragen von Mund-/Nasen-Bedeckungen einzelner Personen wird unterstützt

## LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden. Das Gleiche gilt auch für Büroräume.

## ZUSÄTZLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

Bei Bedarf werden Desinfektionsspender in folgenden Bereichen aufgestellt:

Im Foyer des Gemeindehauses zur Nutzung auch der Gruppen

in der Kirche (Eingangsbereich) während der Gottesdienste

im Friedhofsbüro

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden).

Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsspenders vorgehalten.

Die Toiletten sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife und Papiertüchern wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden bei Bedarf angepasst:

Sanitäreinrichtungen

regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Aufzugschalter)

Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen)

Hierzu ist der besondere Reinigungsplan für das Gemeindehaus zu beachten. (Anlage)

## **EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT**

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt. Entscheidend ist das Votum des Kirchenvorstands.

## **VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN**

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

Teilnehmerlisten bei Veranstaltungen in der Verantwortung der Gruppenleiter

## **ZEITLICHE ENTZERRUNG**

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- Zeitliche Absprachen über Pausen

Diese Absprachen erfolgen über die Dienstbesprechung

## **HYGIENISCHE SCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT**

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

Besondere Maßnahmen in Bezug auf die Gottesdienste sind in der entsprechenden Checkliste festgelegt (Anlage)

Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel

Es werden nur selbst mitgebrachte Getränke und Speisen von dem jeweiligen Teilnehmer verzehrt

## **HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19**

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert das Pfarramt das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

## **SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN**

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

## PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden

## UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden

Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten

Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern

Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept

Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen

## BESONDERE HINWEISE

**Das Gemeindehaus ist außerhalb der Sprechzeiten des Büros geschlossen zu halten.**



**Besucher dürfen nur einzeln und mit MN-Schutz das Gemeindebüro betreten (Abstandsmarkierung)**

**Es wird nur zum Einlass der Gruppen geöffnet und danach durch die Gruppenleiter verschlossen.**

**Die Cafeteria ist für max. 5 Personen freigegeben. Die Nutzung der Kaffee- und Spülmaschine durch max. 1 Person ist zulässig.**

**Die Küche im I.OG wird aus hygienischen Gründen zur Zeit nicht benutzt und ist verschlossen zu halten.**

Die aufgeführten Maßnahmen sollen die schrittweise Wiederaufnahme der gemeindlichen Aktivitäten ermöglichen.

Falls weitere Veranstaltungen zur Nutzung aufgrund von Lockerungen zugelassen werden muss dieses Konzept entsprechen angepasst werden.

Hannover-Herrenhausen, den 12.08.2020

Der Kirchenvorstand

Anlage

Checkliste Gottesdienst zu Hygiene- und Abstandsregeln

Reinigungsplan Covid